



EU-Richtlinie für transparente Kontogebühren, vereinfachten Kontowechsel und die Einführung eines Basiskontos



Brüssel, Oktober 2014

Überblick

Das Europäische Parlament hat am 15.04.2014 eine Richtlinie angenommen, um den Vergleich von Kontogebühren transparenter zu machen, Kontowechsel zu vereinfachen und jedem Menschen, der sich legal in der EU aufhält, einen Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Fähigkeiten (Basiskonto) zu ermöglichen. Besonders der letzte Aspekt ist für die Sozialwirtschaft von besonderer Bedeutung, da zukünftig nicht nur alle Bürgerinnen und Bürger der EU das Recht auf ein Basiskonto haben, sondern auch zuvor ausgeschlossene Gruppen wie Flüchtlinge, ausländische Studenten, Inhabern einer EU Blue Card und Asyl-Bewerbern, deren Antrag abgelehnt wurde, welche aber aufgrund rechtlicher Bestimmungen nicht ausgewiesen werden können. Die Richtlinie basiert auf dem Argument, dass auch für hilfsbedürftige Menschen in unserer Gesellschaft eine Teilnahme am EU-Binnenmarkt möglich sein muss. Im Folgenden werden die drei Aspekte der Richtlinie erläutert, mit detaillierter Erläuterung des Basiskontos und der nationalen Umsetzung.

I. Vereinfachung des Vergleichs von Zahlungskontogebühren

Derzeit gelten bezüglich der Vergleichbarkeit von Gebühren und den Wechsel zwischen Zahlungskonten bei den Mitgliedstaaten verschiedene Vorschriften. Bisher wurden Transparenz und Vergleichbarkeit durch die Banken selbst geregelt, was in der Praxis für viele Bankkunden das Vergleichen erschwert hat, da die Zahlungsdienstleister oftmals unterschiedliche Begriffe für dieselbe Dienstleistung verwenden. Die neue Richtlinie legt daher fest, dass eine standardisierte Terminologie für Zahlungsdienste entwickelt wird. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten zwischen zehn und zwanzig gebührenpflichtige Dienste ausmachen, welche von besonderer Wichtigkeit sind. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wird anschließend diese Dienste unter standardisierten Begriffen zusammentragen.

Die Zahlungsdienstleister müssen zukünftig, bevor sie einen Vertrag über ein Zahlungskonto abschließen dürfen, den Verbraucher in schriftlicher Form und anhand dieser Begrifflichkeiten über sämtliche Gebühren informieren. Hierfür sieht die Richtlinie ein einheitliches Format für die Übersicht der Gebühren vor, welche den Zahlungsdienstleistern sehr wenig Spielraum lassen soll. So muss beispielsweise die Übersicht ein eigenständiges Dokument sein, die Überschrift „Gebühreninformation“ (in der jeweiligen Landessprache) tragen und der Text in einer angemessenen Schriftgröße geschrieben sein.

II. Vereinfachter Kontowechsel

Wenn ein Verbraucher sich entschließt, sein Konto zu wechseln, muss dies von dem neuen Zahlungsdienstleister initiiert werden, sofern die Ermächtigung aller Inhaber des Kontos vorliegt. Bei dem Kontowechsel soll zudem nun der „übertragende Zahlungsdienstleister“, also die Bank, bei welcher das Konto aufgelöst wird, mit eingebunden werden. Die neue Richtlinie schreibt verpflichtend vor, dass auf Anfrage der empfangenden Bank eine Liste der bestehenden Daueraufträge und verfügbare Informationen zu Lastschrifteneinzugsermächtigungen zur Verfügung gestellt werden muss. Auch muss die übertragende Bank spätestens zwei Tage nachdem der Verbraucher die Ermächtigung unterschrieben hat, sämtliche Daueraufträge und Einzugsermächtigungen auflösen.

III. Das Basiskonto

Der für die Sozialwirtschaft relevanteste Aspekt der Richtlinie ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jedem Menschen der sich legal in der EU aufhält, den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Fähigkeiten (Basiskonto) zu ermöglichen.

Diese grundlegenden Fähigkeiten umfassen Dienste, welche die Eröffnung, Führung und Schließung des Zahlungskontos ermöglichen, die Einzahlung auf eine Zahlungskonto gewährleisten und dazu befugt, innerhalb der EU Bargeldabhebungen abzuheben. Außerdem gehören grundlegende Zahlungsvorgänge wie Lastschriften, Zahlungen mit Zahlungskarten, Daueraufträge und Online-Banking dazu. Ein Basiskonto darf jedoch nicht auf die Online-Funktionen beschränkt sein, da der Zugang zum Internet für die Zielgruppe nicht gewährleistet ist.

Nach Schätzungen der Kommission sind von der Richtlinie etwa 30 Millionen Bürger/innen in der EU betroffen, denen bislang der Zugang zu einem Konto verwehrt wurde. In Deutschland sind schätzungsweise einige Hunderttausend betroffen, darunter ca. 80.000 ohne Aufenthaltsrecht, welche jedoch aufgrund rechtlicher Gegebenheiten vorübergehend nicht ausgewiesen werden können. Die Bedeutsamkeit des Zugangs zu einem Zahlungskonto liegt insbesondere in der Möglichkeit, Gehalt, Versorgungsbezüge und andere finanzielle Leistungen zu erhalten sowie Rechnungen bezahlen zu können. Für ihre Umsetzung werden in der Richtlinie sechs Merkmale für die Einführung der Basiskonten in den Nationalstaaten hervorgehoben:

1. Das Basiskonto muss für jeden zugänglich sein, der sich legal in der EU aufhält. Dabei darf sie/er nicht aufgrund von Nationalität, Ort des Wohnsitzes, oder anderen Gründen diskriminiert werden, welche in der Grundrechtecharta der EU (Art.21) genannt sind. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Bereitstellung eines solchen Kontos durch die Finanzinstitute unabhängig von der finanziellen Situation, der Beschäftigungssituation bzw. Arbeitslosigkeit, sowie der Höhe des Einkommens erfolgt.
2. Die Mitgliedstaaten sollen dafür Sorge tragen, dass möglichst alle Finanzinstitute ein solches Basiskonto anbieten. Ist dies nicht möglich, muss mindestens eine Anzahl von Anbietern in jedem Mitgliedstaat vorhanden sein, die ausreichend ist um den Wettbewerb zu gewährleisten.

3. Das Basiskonto sollte möglichst frei von Gebühren sein. Falls doch Gebühren erhoben werden, müssen diese verhältnismäßig sein und dürfen nicht übermäßig hoch sein.
4. Der Zugang zu einem Basiskonto darf nicht an den gleichzeitigen Erwerb von anderen Finanzprodukten, wie beispielsweise Überziehungskrediten, gebunden sein. Es ist den Mitgliedstaaten allerdings freigestellt, ob sie den in ihrem Land ansässigen Finanzinstituten erlauben, einen Überziehungskredit zusätzlich zum Basiskonto anzubieten. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten auch den Höchstbetrag für einen solchen Überziehungskredit und die maximale Dauer der Überziehung festlegen.
5. Die oben genannten Zahlungsvorgänge, welche durch ein Basiskonto ermöglicht werden müssen, dürfen nicht auf eine bestimmte Anzahl limitiert werden, sofern das Konto privat genutzt wird. Dadurch sollen zusätzliche Gebühren für die Betroffenen vermieden werden.
6. Nach Eingang eines Antrag aufs die Eröffnung eines Basiskonto, muss das jeweilige Finanzinstitut innerhalb von zehn Arbeitstagen diesem Antrag nachkommen oder den Antrag ablehnen. Sollte ein Finanzinstitut entschließen, einen Antrag auf ein Basiskonto abzulehnen, beispielsweise aufgrund von Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften, muss dies begründet und schriftlich ausgestellt werden. Auch dürfen hierdurch keine zusätzlichen Gebühren anfallen.

IV. Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten

Die Voraussetzungen der Richtlinie dürfen ggf. durch bereits existierende nationale Gesetzgebung erfüllt werden. Basiskonten, welche die oben genannten Kriterien erfüllen, existiert bislang allerdings nur in 12 der 28 EU-Mitgliedstaaten. In Deutschland gibt es lediglich einen rechtlich unverbindlichen Verhaltenskodex der Finanzinstitute.

Trotz der Einführung einer einheitlichen Terminologie für die Finanzdienstleister, lässt die Formulierung der Richtlinie selbst an einigen Stellen Raum für unterschiedliche Auslegungen. So sollen die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass Basiskonten „von allen oder einer ausreichend großen Zahl von Kreditinstituten“ (Art. 16.1) angeboten wird um Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Es wird jedoch nicht näher erläutert, was eine ausreichend große Zahl sei bzw. an welchen Kriterien der Bedarf festzumachen wäre. Daher bleibt zu beobachten, wie dieser Artikel in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt werden wird. Ähnlich verhält es sich mit der Formulierung in Bezug auf eventuelle Gebühren für ein Basiskonto, welches „kostenlos oder gegen eine angemessene Gebühr“ (Art. 18.1) angeboten werden muss. Es fehlt jedoch eine Definition dessen, was angemessen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das Basiskonto des jeweiligen Dienstleisters nicht zwingend das Konto mit den niedrigsten Gebühren sein muss, obwohl dies ursprünglich vom EU-Parlament gefordert wurde. Es ist den Mitgliedstaaten jedoch freigestellt, in der Umsetzung durch nationale Gesetzgebung eine klarere Formulierung zu wählen, das Basiskonto in ihren Staaten verpflichtend für alle Banken zu einzuführend oder Gebühren gänzlich auszuschließen.

Neben der Anzahl der Angebote für die Eröffnung eines Basiskontos und die Frage der Höhe der Gebühren gibt es zwei weitere Aspekte, welche bei der Umsetzung der Richtlinie von Bedeutung sein werden. Den Mitgliedstaaten wird die Option offen gelassen, neben Gründen wie Verhinderung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, eine bestimmte Zahl an weiteren Fällen festzulegen, in

denen die Kreditinstitute die Eröffnung eines Basiskontos verweigern dürfen. Zwar sind diese Ausnahmefälle auf die Missbrauchsvorbeugung beschränkt, dennoch bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung diesbezüglich gestaltet wird.

Ein weiterer Punkt, welcher bei der Umsetzung entscheiden sein wird, ist die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Kreditinstituten zu erlauben, zusätzlich zum Basiskonto einen Dispokredit anzubieten. Dies lässt die Möglichkeit, im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Dispokredit angeboten werden soll oder nicht. Im ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission war dies nicht vorgesehen, da die Befürchtung besteht, dass finanzschwache Nutzer eines Basiskontos Probleme mit der Rückzahlung von Zinsen haben könnten. Für diese Regelung spricht jedoch, dass in der Vergangenheit oftmals die Überziehung des Zahlungskontos die Alternative war, was jedoch höhere Zinssätze beinhaltet. Auch diesbezüglich bleibt abzuwarten, ob die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten diese Möglichkeit geben und ob dies negative Auswirkungen hätte.

V. Weitere Schritte

Das Parlament hat dem Richtlinienentwurf offiziell am 15.04.2014 in erster Lesung zugestimmt. Nachdem auch der Ministerrat die Richtlinie am 23.07.2014 angenommen hat, wurde sie am 28.08.2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist 20 Tage später in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben bis Oktober 2016 Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Erstmals nach drei Jahren werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der EU-Kommission zuverlässige Statistiken vorzulegen, wie sich die ergriffenen Maßnahmen im jeweiligen Mitgliedstaat ausgewirkt haben, danach sollen diese Statistiken jährlich vorliegen. Die Richtlinie selbst wird vier Jahre nach Inkrafttreten überprüft werden.

Die Richtlinie für transparente Kontogebühren, vereinfachten Kontowechsel und die Einführung eines Basiskontos finden Sie [hier](#).